

Allgemeine Einkaufsbedingungen Testo Sensor GmbH (Stand Juni 2023) (Testo Sensor GmbH wird in diesem Vertrag als TSG bezeichnet)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen der TSG gelten für alle zwischen der TSG und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Davon abweichende Bedingungen des Lieferanten, denen TSG nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, sind für TSG unverbindlich, auch wenn TSG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen von TSG gelten auch dann, wenn TSG in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen TSG und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen, Leistungserfüllung

(1) An ein schriftliches Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist TSG 14 Kalendertage gebunden. Der Lieferant kann dieses Angebot nur innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber TSG annehmen oder das Angebot durch Versand und Ankunft der Ware vorbehaltlos ausführen.

(2) Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von TSG. TSG behält sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Lieferant das Angebot der TSG nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist an, so sind diese Unterlagen unverzüglich an die TSG zurückzugeben. Nach Beendigung des Kaufvertrages sind die Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

(3) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TSG nicht berechtigt, die Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise sind Festpreise, verstehen sich frei Bestimmungsort (d.h. frei von Versandkosten) und schließen sämtliche Verpackungskosten ein, sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung innerhalb von 30 Tagen netto (Überweisung) nach Rechnungserhalt. Für die Pünktlichkeit der von TSG geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrags von TSG bei der Bank von TSG.

(3) Die Zahlungsfrist beginnt, wenn sowohl die Rechnung als auch die Ware vollständig und vertragsgemäß geliefert wurden. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. TSG behält sich die Wahl der Zahlungsart vor. Bei fehlerhafter Lieferung ist die TSG berechtigt die Zahlung wertenteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(4) Ist die Übernahme der Versandkosten durch die TSG vereinbart, so hat der Lieferant die Versandart mit den geringsten Kosten zu wählen. Mehrkosten für einen beschleunigten Versand zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins werden von TSG nicht übernommen. Bei von TSG geforderten Eillieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin trägt TSG die damit verbundenen, zusätzlichen Kosten.

(5) Bei Zahlungsverzug schuldet TSG Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes. Fälligkeitszinsen werden von TSG nicht geschuldet.

4. Lieferfrist und Liefertermin

(1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgeblich ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, die TSG unverzüglich schriftlich über eine mögliche Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit zu informieren.

(2) TSG kann die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden oder die zu Teil- oder Mehrfachlieferungen gehören, verweigern und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden oder bei einem Dritten einlagern.

(3) Wird TSG durch unabwendbare Umstände, insbesondere durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, etc. an der Annahme der Lieferung gehindert, so verschiebt sich die Annahmefrist um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch die genannten Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, steht TSG ein Rücktrittsrecht zu, ohne jegliche Ansprüche des Lieferanten.

(4) Im Falle eines Lieferverzugs ist TSG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. TSG ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Wird die verspätete Ware angenommen, wird TSG spätestens mit Zahlung der Schlussrechnung die Vertragsstrafe geltend machen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen

Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und keine andere Vereinbarung getroffen, hat die Lieferung an unser Lager in der Ludwig-Kegel-Straße 15, 79853 Lenzkirch zu erfolgen.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer und Bestelldatum beizufügen. Ist in der Bestellung eine Indexnummer angegeben, so ist diese auch auf dem Lieferschein zu vermerken. Fehlen die genannten Angaben, so hat TSG für Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung nicht einzustehen.

(3) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe im Empfangsbereich des Bestimmungsortes, sofern nichts anderes vereinbart ist. Besteht eine Aufstellungs- oder Installationspflicht des Lieferanten, geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf die TSG über.

(4) Der Lieferant ist zur kostenlosen Rücknahme, Abholung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es ohne weiteren Aufwand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden kann.

6. Übergang des Eigentums

(1) Das Eigentum geht mit der Übergabe der Ware an TSG auf die TSG oder den von der TSG bestimmten Empfänger über.

(2) Der Übergang des Eigentums an der Ware erfolgt unbedingt und unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggfs. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an TSG gelieferten Ware und für diese gilt.

7. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt TSG unwiderruflich und ausschließlich sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen ein, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und Nutzungsrechte an verwandten Schutzrechten im Sinne des Urheberrechts (einschließlich aller Entwicklungsstufen) sowie Nutzungs- und soweit möglich Inhaberrechte an sonstigen Immaterialgüterrechten, die er während der Zeit und unter dem Vertrag für TSG aufgrund seiner Leistungen erwirbt oder bereits erworben hat, und zwar zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, wenn diese

- im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten für TSG vom Auftragnehmer erworben wurden, und/oder
- unter Verwendung von Material und/oder Arbeitszeit, die von TSG zur Verfügung gestellt wurde, entwickelt oder erworben wurden, und/oder
- mit seiner Arbeit während des Zeitraums des Auftragsverhältnisses mit TSG zusammenhängen.

8. Prüfung von Schäden und Haftung für Schäden

(1) TSG prüft die Ware unverzüglich nach Eintreffen der Lieferung auf offensichtliche Schäden, Identität, Fehlmengen und erkennbare Transportschäden.

(2) Bei der Anlieferung oder später entdeckte Mängel werden von TSG angezeigt. In allen Fällen gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Lieferung bzw. Leistungserbringung oder nach Entdeckung gegenüber dem Lieferanten erfolgt. Weitere Prüf- und Anzeigepflichten bestehen für TSG nicht.

(3) Für die Rechte von TSG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen.

(4) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Lieferung vorhanden war.

(5) TSG ist berechtigt vom Lieferanten, nach Wahl von TSG, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dies gilt auch für Lieferung aus dem Ausland. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von TSG gesetzten Frist nicht nach, so ist TSG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Die Kosten dieser Mängelbeseitigung trägt der Lieferant.

(7) Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb oder das Inverkehrbringen der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, selektive Vertriebsbindungen etc. sowohl in Deutschland als auch in den jeweiligen Vertriebsländern der TSG nicht verletzt oder beeinträchtigt werden. Der Lieferant wird TSG von allen Ansprüchen Dritter, die Rechtsverletzungen der vorgenannten Art rügen, sofort freistellen und Aufwendungsersatz

leisten. Falls es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Dritten und TSG kommt, hat der Lieferant alle mit der gerichtlichen Klärung zusammenhängenden Kosten zu tragen zuzüglich der im Vorfeld entstandenen Kosten (Gutachten, Anwälte etc.)

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sachmängelansprüche 36 Monate und für Rechtsmängelansprüche 60 Monate, soweit gesetzlich keine längeren Verjährungsfristen bestimmt sind. Die Gewährleistungsfrist von 36 Monaten gilt auch für Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund Mängelhaftung.

(9) Sämtliche TSG infolge einer mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Ein- und Ausbau-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant.

9. Lieferantenregress

(1) TSG stehen neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt die gesetzlich geregelten Regressansprüche innerhalb der Lieferantenkette zu. Insbesondere ist TSG berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die TSG dem Kunden von TSG im Einzelfall schuldet.

(2) Bevor die TSG einen Mängelanspruch des Kunden der TSG anerkennt oder erfüllt, wird die TSG den Lieferanten unter kurzer Darlegung des Sachverhalts informieren und um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme und/oder wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, so gilt der von TSG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von TSG geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche der TSG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die TSG oder einen Abnehmer von TSG, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Die Ansprüche aus Lieferantenregress verjähren frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem TSG die Ansprüche des Abnehmers erfüllt hat, spätestens jedoch 5 Jahre nach Lieferung der Ware an TSG.

10. Produkthaftung und Haftpflichtversicherung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die TSG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten ergeben, einschließlich der von der TSG durchgeführten Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird TSG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Gesamtdeckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Beistellung von Materialien und Werkzeugen

(1) Beigestellte Materialien bleiben Eigentum der TSG. Die Verarbeitung und Umbildung von Beistellungen werden für die TSG vorgenommen. Wird sie mit anderen, TSG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TSG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der TSG-Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für die TSG. Der Lieferant hat die Beistellungen unverzüglich auf Mängelfreiheit zu überprüfen.

(2) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Vorrichtungen usw., welche die TSG dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die vom Lieferanten für TSG hergestellt werden, bleiben im Eigentum von TSG oder gehen in das Eigentum von TSG über; dies gilt auch bei gesonderter Berechnung durch den Lieferanten. Die genannten Werkzeuge sind vom Lieferanten als Eigentum von TSG zu kennzeichnen und vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren. Die Kosten für Wartung und Instandhaltung werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen. Sind diese Kosten jedoch auf Mängel an solchen vom Lieferanten hergestellten Gegenständen oder auf eine unsachgemäße Verwendung durch den Lieferanten zurückzuführen, so trägt der Lieferant diese Kosten allein.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Werkzeuge auf seine Kosten vor jeder Art von Beschädigung zu schützen. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung an TSG ab und TSG nimmt die Abtretung hiermit an.

(4) Soweit an Materialbestellungen und Werkzeugen gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, bestehen, gehören diese Rechte der TSG. Alle im Zusammenhang mit der Herstellung von Werkzeugen anfallenden Arbeitsergebnisse stehen der TSG zu (inkl. Urheberrecht). Diese Arbeitsergebnisse werden zu diesem Zeitpunkt vollinhaltlich und ohne gesonderte Vergütung an TSG abgetreten.

TSG nimmt diese Abtretung hiermit an.

(5) Materialbestellungen und Werkzeuge dürfen nur für die Zwecke des Vertrages mit der TSG verwendet werden und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TSG nicht an Dritte weitergegeben werden.

12. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TSG offengelegt werden.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Ersatzteile

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Lieferung alle Einzelteile, die für den kontinuierlichen Einsatz des Liefergegenstandes erforderlich sind, für die TSG bereitgehalten werden.

(2) Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen einzustellen, wird er die TSG unverzüglich nach der Entscheidung darüber informieren. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich von Absatz 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

14. Import / Export / Zollklausel

(1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des geltenden nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant hat TSG nach Bestellung oder Änderungen schriftlich alle Informationen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die TSG zur Erfüllung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften bei Export, Import und Re-Export benötigt.

(2) Verletzt der Lieferant seine Verpflichtung nach Absatz 1, so hat er TSG sämtliche Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die TSG hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

15. Produktbezogene Umweltschutz- und Deklarationsverpflichtungen

(1) Die Lieferungen müssen den geltenden europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen wie der Richtlinie 2001/95/EG (Produktsicherheit), der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und den harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, entsprechen.

(2) Insbesondere dürfen keine Stoffe enthalten sein, die gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass die Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten aus dem TSG-Sortiment sein können, wie z.B. Verpackungen, Büromaterialien, Büromöbel etc.

(3) Wenn ein Produkt einer stofflichen Informationspflicht unterliegt oder Ausnahmen von stofflichen Beschränkungen in Anspruch nimmt, insbesondere wenn es einer Ausnahme des Anhangs III oder IV der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) unterliegt oder Stoffe enthält, die in der aktuellen Kandidatenliste nach Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") gelistet sind, muss der Lieferant diese zum Zeitpunkt der ersten Lieferung gegenüber der TSG durch eine Erklärung an die folgende E-Mail-Adresse anzeigen: quality@testo-sensor.de

(4) Eine Übersicht über verbotene und deklarationspflichtige Stoffe kann auf Anfrage bei der TSG angefordert werden.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Freiburg im Breisgau (Deutschland). TSG ist darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten nach Wahl von TSG auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder des Erfüllungsortes zu verklagen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der TSG in Lenzkirch (Deutschland), soweit nichts anderes bestimmt ist.

17. Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen davon unberührt.

79853 Lenzkirch, 01.06.2023

Geschäftsführer: Prof. Burkart Knosp, Martin Arndt